

Verordnung über die Notariatsprüfung für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden

Änderung vom 26. Juni 2007

GS 36.0218

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1999¹ über die Notariatsprüfung für die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984², § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. November 2006³ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), beschliesst:

§ 2 Buchstaben a, b und f

Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch folgende Belege nachzuweisen:

- a. Abgeschlossenes juristisches Studium als lic.iur. oder Master, gleichwertiger Abschluss durch Beibringung der entsprechenden Prüfungsbestätigung;
- b. Notariatspraktikum von mindestens 6 Monaten bei einer Bezirksschreiberei, einem Notariat der Gemeinde oder einem privaten Notariat durch Beibringung der entsprechenden Be-stätigung; entsprechende ausserkantonale Praktika werden anerkannt.
- f. Aufgehoben.

§ 4 Absätze 1 und 3

¹ Das Präsidium der Notariatsprüfungskommission legt die Prüfungstermine fest und betimmt die Examinatorinnen und Examinatoren.

¹ GS 33.965, SGS 217.12

² GS 29.276, SGS 100

³ GS 36.153, SGS 211

³ Die Examinatorinnen und Examinatoren haben die Prüfungen schriftlich zu beurteilen.

§ 5 Absatz 1

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Fähigkeitsausweis als Notarin oder als Notar der Bezirksschreibereien absolvieren zwei Klausuren mit einer Prüfungsdauer von je zehn Stunden. Dabei fertigen sie im freizügigen Notariat sowie im Grundbuchnotariat öffentliche Urkunden aus.

§ 6

Aufgehoben.

§ 7 Absätze 1 bis 5

¹ Die Klausurarbeiten werden nach folgender Notenskala, die keine halben Noten beinhaltet, bewertet:

Note 6: sehr gut,

Note 5: gut,

Note 4: genügend,

Note 3: ungenügend,

Note 2: schlecht,

Note 1: sehr schlecht.

² Die Notariatsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausurarbeiten mindestens mit der Note 4 bewertet werden.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

§ 9a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2007

Für die im zweiten Halbjahr 2007 stattfindenden Notariatsprüfungen sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Liestal, 26. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin